

Neusiedl am See, 14.12.2010

## **VERORDNUNG** **über das Halten von Tieren**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 14.12.2010.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See verordnet gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung:

### **§ 1**

Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird. Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz, unter belästigendem Geruch alle wegen ihrer Dauer oder Heftigkeit für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen.

Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (insbesondere Kinderspielplätze).

### **§ 2**

Gemäß § 2 des Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F. dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Neusiedl am See vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere durch Hunde.

### **§ 3**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landes-Polizeistrafgesetzes wird für das gesamte Gemeindegebiet von Neusiedl am See festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind.

Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während eines Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesen.

Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist eine Verwahrung innerhalb von Räumen zu erwirken, sodass diese Belästigung vermieden wird.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 zu ahnden.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See über das Halten von Tieren vom 20.10.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

Angeschlagen am: 17.12.2010  
Abgenommen am:

Der Bürgermeister

2. LT-Präs. Kurt Lentsch